

bedeckten Beweise eine ganze Zeit lang auf dem Tisch des Untersuchungsführers gelegen hatten. Der gewitzte Verbrecher Anurow konnte annehmen, daß der Untersuchungsführer ihn entlarvende Beweise zum Vorlegen vorbereitet hatte. Der Beschuldigte war darum imstande, die aufsteigende Erregung zu meistern und sich eine falsche Erklärung ausdenken.

Galachow, noch nicht vorbestraft, hatte einen ständigen Wohnsitz und eine reguläre Arbeit. Das Verbrechen beging er unter dem Einfluß Anurows. Weniger erfahren als sein Bruder, war Galachow nicht in der Lage, seine Verwirrung beim plötzlichen Vorzeigen der Beweise zu verbergen, so daß er nicht einmal versuchte, die Ermittlung auf einen anderen Weg zu lenken.

Für die Arbeit des Untersuchungsführers ist es wesentlich, eine möglichst vollkommene Vorstellung von der verübten Straftat zu haben, die er sich auf Grund der in der Sache gesammelten Beweise bildet. In diesem psychischen Prozeß spielt die schöpferische Einbildungskraft des Untersuchungsführers eine gewisse Rolle. Sie vermittelt ihm das, was die unmittelbare Beobachtung ihm nicht gab oder nicht geben konnte.

So erzeugt das aufmerksame Tatortstudium beim Untersuchungsführer eine Vorstellung von dem zu untersuchenden Ereignis, das er ja selbst nicht beobachtet hat. Er erinnert sich, wie ähnliche von ihm untersuchte Verbrechen vor sich gegangen sind. Nach einzelnen festgestellten Fakten stellt der Untersuchungsführer Vermutungen über ihre weitere Entwicklung und Vollendung an. Eine wesentliche Rolle spielt in der schöpferischen Einbildungskraft die Intuition.

Die Intuition ist nichts anderes als die Fähigkeit des Menschen, sich auf Grund gesonderter Details, sozusagen durch Fingerspitzengefühl, eine richtige Vorstellung von einem Ereignis im ganzen oder von einzelnen seiner Umstände zu bilden.⁷⁵⁾

Intuitive Vermutungen haben nur für den Untersuchungsführer selbst Bedeutung, der, indem er sich von ihnen leiten läßt, die Ermittlungen auf die Klärung und Überprüfung bestimmter objektiver Fakten lenken kann. Für sich genommen, können diese Vermutungen irgendwelchen endgültigen Schlußfolgerungen des Untersuchungsführers nicht zugrunde gelegt werden (z. B. der Entscheidung, daß genügend Beweise vorhanden sind, um eine Person als Beschuldigten heranzuziehen oder um die Ermittlungen für abgeschlossen zu halten), sondern sie können nur zur Entscheidung der Frage ausgewertet werden, in welcher Richtung man,

75) *Intuition...* („Gefühl“, Ahnung) ist das Ergebnis umfangreicher früher erworbener Erfahrungen sowie des Vorhandenseins angesamelter wissenschaftlicher Kenntnisse; die Intuition spielt im Erkenntnisprozeß nicht die entscheidende, sondern eine untergeordnete Rolle, „Enzyklopädisches Wörterbuch“, Moskau, 1953, Bd. 1, S. 694 (russ.).